

Schuldbrief

für

Fr. 7.000.-

Fr.

errichtet den 8. Juni 1925

auf No 87 und 560

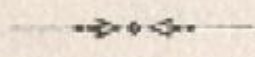
des Grundbuchs von Kögerswil

Schuldner zur Zeit der Errichtung:

Fischer Emil, Steinendustrie, Döbikon.

Gläubiger zur Zeit der Errichtung:

Swiss. Kantonalbank Nidlen.





Grundbuch Koigenwil
Nr. 12 und 560

des Art. 43 des Schuldbriefgesetzes
des Z.G.B.



D. 1584.

SCHULDBRIEF

für

Franken 7.000.-

Die Löschung
des Pfandrechts für die durch diesen
Titel begründete Forderung von

Fr. 7.000.- bezeugt
Baden, den 20. Juni 1926

Der Grundbuchverwalter:

Emil Fischer

geb. 1889, Reinwidenstr., von und in Wollikon

bekannt hiermit, der

Aargauischen Kantonalbank **WOHLEN**

die Summe von siebentausend Franken
schuldig zu sein.

Diese Schuld ist vom 1. Jan. 1925 hinweg alljährlich auf den 1. Jan. erstmals 1926 zu demjenigen Zinsfusse zu verzinsen, welcher vom Bankrate der Aargauischen Kantonalbank jeweilen festgesetzt wird und vorbehältlich späterer Abänderungen, gegenwärtig 5 3/4 % beträgt.

Bei Verspätung der Zinszahlung um mehr als drei Monate nach Verfall ist ein Mehrzins von 1/4 % zu entrichten.

Im Grundbuch ist ein Maximalzinsfuss von 6 1/2 % eingetragen.

Das Kapital selbst ist in zehn gleichen Jahrestermen auf die Zinstage der Jahre 1926 bis und mit 1935, auf Verlangen der Bank aber auch vorher nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung abzubezahlen.

Der Schuldner unterzieht sich den Bestimmungen des Reglements der Gläubigerin.

Zur Sicherheit für Kapital und Zins nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches wird ein Gesamtgrundpfand bestellt auf den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet.

Baden, den 1. Juni 1925

Der Schuldner:

Emil Fischer

Köfigenwil:

1. Grundbuchsregister No. 52:

52, 60 an. Steinbruch, Wieser + Nostal,

Chavril

Schätzung No. 2, 1600.-

Anmerkung: Ringornamentisches Signal.

2. Grundbuchsregister No. 560:

62, 60 an. Nostal, Steinbruch, Chavril, Schätzung No. 4, 500.-

Gesamtschätzung:

No. 6, 600.-

Eigentümer: 1919, Fischer Emil, Steinindustrie,

von und im Pottikon.

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

Auf L. R. No. 52: Last: Öffentlicher Fussweg nach Linden
und Linden

Auf L. R. No. 560: Last: Kolwegrecht südlich z. h. ver-
schiedener Parz.

Last: Öffentlicher Weg gegen den Postweg
hoh.

Last: Öffentlicher Fuhr- u. Fahrweg
von N. nach S.

Last: Weg z. h. Rosine Kuba, Fischfolge.

Bezüglich diesen und obbaldigen

widerum Dienstbarkeiten und Belastungen, Pfanden-
rechte ausgenommen, bleibt das Ergebnis der
Bereinigung vorbehalten.

Dieser Schuldbrief genießt Gesamtschuldrecht im
ersten Range.

Baden, den 8. Juni 1915

Grundbuchamt Baden
Der Grundbuchverwalter:

Hirrig

Gegenseichnet

Namens des Bezirksamtes
Der Bezirksamtmann:

Gudwicz



Auszug

aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfand

Art. 861: Bestimmt der Pfandtitel es nicht anders, so hat der Schuldner alle Zahlungen am Wohnort des Gläubigers zu leisten, und zwar auch dann, wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Ist der Wohnsitz des Gläubigers nicht bekannt oder zum Nachteil des Schuldners verlegt worden, so kann sich dieser durch Hinterlegung bei der zuständigen Behörde am eigenen Wohnsitze oder am früheren Wohnsitze des Gläubigers befreien.

Sind dem Titel Zinscoupons beigegeben, so ist die Zinszahlung nur an den Vorweiser des Coupons zu leisten.

Art. 862: Bei Übertragung der Forderung kann der Schuldner, solange ihm keine Anzeige gemacht ist, Zinse und Annuitäten, für die keine Coupons bestehen, an den bisherigen Gläubiger entrichten, auch wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Die Abzahlung des Kapitals oder einer Kapitalrate dagegen kann er in allen Fällen wirksam nur an denjenigen leisten, der sich ihm gegenüber im Zeitpunkt der Zahlung als Gläubiger ausweist.

Art. 869: Zur Übertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Pfandtitels an den Erwerber.

Lautet der Titel auf einen bestimmten Namen, so bedarf es ausserdem der Anmerkung der Übertragung auf dem Titel, unter Angabe des Erwerbers.

Art. 878: Der Gläubiger hat dem Schuldner auf sein Verlangen bei der vollständigen Zahlung den Pfandtitel unentkräftet herauszugeben.

Art. 874: Erleidet das Rechtsverhältnis eine Änderung, wie namentlich bei Abzahlung an die Schuld, Schuldverleicherung oder Pfandentlassung, so hat der Schuldner das Recht, sie im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Grundbuchverwalter hat diese Änderung auf dem Titel anzumerken.

Ohne diese Eintragung kann jeder gutgläubige Erwerber des Titels die Wirkung der Änderung im Rechtsverhältnis von sich ablehnen, mit Ausnahme der Abzahlungen, die mit in dem Titel vorgeschriebenen Annuitäten stattfinden.